



Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung
- Ortsgruppe Hannover

% xxxxxxx
xxxxxxxxxx
xxxxxxxxxx

og-hannover@vorratsdatenspeicherung.de
<http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover>

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung OG Hannover

An den Niedersächsischen Justizminister
Herrn Bernd Busemann
Per E-Mail: xxx

Sowie:

An den leitenden Oberstaatswalt von Hannover
Herrn Manfred Wendt
Per E-Mail: xxx

Hannover, den 21. August 2012

Offener Brief zur öffentlichen Forderung zur Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung

Sehr geehrter Herr Busemann,
sehr geehrter Herr Wendt,

einem Online-Artikel der "Nordwest-Zeitung"¹ entnehmen wir, dass Sie sich für die Wiedereinführung einer vollumfänglichen und anlasslosen Speicherung der TK-Verbindungsdaten aller Deutschen einsetzen und diese wünschen.

Sie dürften sich vermutlich bereits denken, dass wir als hannoversche Ortsgruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung da ganz anderer Meinung sind. Wir gehen nicht davon aus, dass wir Sie mit einem einfachen Brief wie diesen von unserer Ansicht überzeugen können, denn der "AK Vorrat" hat die Gründe der Bürgerbewegung ja schon seit Jahren mit vielen Fakten untermauert² und auch die deutliche Mehrheit der Bevölkerung spricht sich eindeutig gegen die von Ihnen gewünschte Erfassungs- und Überwachungsmaßnahme aus. Jüngste Umfragen bestätigen das auf eindrucksvolle Art und Weise³.

Aber wir möchten uns trotzdem mit ein paar Fragen an Sie wenden und uns dabei auf Aussagen des o.g. Zeitungsberichts beziehen.

1 <http://www.nwzonline.de/Aktuelles/Politik/Nachrichten/NWZ/Artikel/2930553/Gesetzes!%FCcke-sch%FCtzt-Sext%E4ter.html>
2 <http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Populismen-zu-vds-und-ueberwachung.pdf>
oder http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Sicherheit_geht_vor_sammelwut_-_heft.pdf
3 http://mingle-trend.responDI.com/de/07_08_2012/klare-mehrheit-gegen-jedwede-vorratsdatenspeicherung-65/

Darin heißt es unter anderem:

"Gesetzeslücke schützt Sextäter

(...)

Im Jahr 2010 habe es 3000 Verfahren wegen Kinderpornografie gegeben, im Jahr danach nur noch die Hälfte, sagte Busemann am Mittwoch in Hannover. Die Zahl der Straftaten in diesem Bereich sei nicht zurückgegangen, man könne sie nur nicht mehr verfolgen. (...)

Auch der Leitende Oberstaatsanwalt von Hannover, Manfred Wendt, hält es für bedenklich, dass Daten von den Ermittlungsbehörden nicht mehr gespeichert werden dürfen. (...) Nach Angaben von Busemann und Wendt verbreite sich durch die Datenlücke auch der sogenannte Enkeltrick, eine Betrugsmasche, der vor allem ältere Menschen zum Opfer fallen. „Das ist ein Volkssport geworden“, sagte Busemann. Ohne Datenspeicherung könne man die Telefonanrufe nicht zu den Tätern zurückverfolgen, beklagte Wendt."

Daran anknüpfend möchten wir Ihnen beiden die folgenden fünf Fragen stellen:

1.)

Welchen Statistiken entstammen die genannten Zahlen und wo können diese Statistiken im Detail und im gesamten Umfang und Zusammenhang nachverfolgt bzw. öffentlich eingesehen werden?

Diese Frage deswegen, weil Innenminister Herr Schünemann noch im Februar dieses Jahres mitteilte⁴, dass in 2011 288 Fälle des Handels mit kinderpornografischen Materials registriert worden sind, im Jahr zuvor (2010) es dagegen 316 Fälle gewesen seien. Hier stellt sich also was absolute Zahlen wie auch die qualitative Entwicklung betrifft ein anderes Bild als wie von Ihnen der Presse vermittelt dar. Das ist insbesondere deswegen interessant, weil sich doch gerade die Verbreitung kinderpornografischen Materials angeblich des Internet bediene und somit für die Ermittlung mittels Daten der Vorratsdatenspeicherung interessant ist.

2.)

Welche Erklärung haben Sie für diese sehr abweichenden Darstellungen und Tendenzen?

Im Jahr 2011 und damit nach dem Ende der Vorratsdatenspeicherung wurden in Niedersachsen 57% weniger Internetdelikte registriert als im Vorjahr (2010: 609 Fälle, 2011: 387 Fälle). Dass der Polizei 2011 weniger Internetdelikte bekannt geworden sind, beruht nicht auf dem Ende der Vorratsdatenspeicherung am 2. März 2010, denn auf Telekommunikationsdaten darf stets nur für Ermittlungen wegen bereits bekannter Straftaten zugegriffen werden.

Auch die Gesamtzahl aller Straftaten ist laut niedersächsischer Polizeistatistik von 2010 auf 2011 um deutliche 5,2% zurückgegangen.

3.)

Woran ist ihre Erkenntnis/Behauptung faktisch festzumachen, wonach die Zahl der Straftaten im Bereich der Kinderpornografie im Jahr 2011 nicht zurückgegangen ist?

Die Aufklärungsquote der niedersächsischen Polizei lag bei Straftaten in Verbindung mit der Verbreitung kinderpornografischen Materials über das Internet in 2011 bei 70%, bei der Verfolgung von Straftaten, die mittels Internet begangen worden sind sogar bei 79%. Aber die Aufklärungsquote von Straftaten, die nicht mit Hilfe des Internets begangen worden sind, lag nur bei 61%.

4.)

Wieso konzentrieren Sie die mediale Aufmerksamkeit auf die Verfolgung von Straftaten, deren Aufklärungsquote bereits jetzt sehr hoch ist, anstatt mehr Geld und Zeit der Aufklärung derjenigen Straftaten zu widmen, deren Aufklärungsquote schlecht ist?

⁴ https://www.mi.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=14797&article_id=103161&psmand=33

Anders gefragt:

Hat die Aufklärung einer schweren Straftat, die mittels Internet begangen worden ist Vorrang vor der Aufklärung einer gleichschweren Straftat, die ohne Internet, also quasi im "nicht-virtuellen" Raum wie z.B. im öffentlichen Raum und in Wohnungen durchgeführt wurde?

Wir gehen zwar davon aus, dass Ihnen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Vorratsdatenspeicherung vom 2. März 2010 bekannt ist, der Vollständigkeit halber möchten wir hier aber einen der Leitsätze des Urteils wie folgt zitieren:

“Der Abruf und die unmittelbare Nutzung der Daten sind nur verhältnismäßig, wenn sie überragend wichtigen Aufgaben des Rechtsgüterschutzes dienen. Im Bereich der Strafverfolgung setzt dies einen durch bestimmte Tatsachen begründeten Verdacht einer schweren Straftat voraus.”

Die Aussage dieses Leitsatzes können wir nicht mit der von Ihnen beiden angebrachten Begründung in Deckung bringen, wonach die Strafverfolgung des "Enkeltricks" angeblich nur mit Hilfe der Vorratsdatenspeicherung zu ermöglichen wäre bzw. überhaupt zulässig sei.

5.)

Aus welchem Grunde führen Sie mit dem "Enkeltrick" eine Begründung für die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung an, wenn diese nicht als schwere Straftat bezeichnet werden kann? Oder aber aus welchem Grund wollen sie den "Enkeltrick-Betrug" als schwere Straftat bewerten?

Wir würden uns sehr über eine Antwort freuen und diese dann genau so wie diesen offenen Brief im Internet ungekürzt veröffentlichen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Viele gute Grüße,

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, Ortsgruppe Hannover